



Juni 2014

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Politische Parteien und Vereinigungen

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte findet **Artikel 11** (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) **der Europäischen Menschenrechtskonvention** Anwendung auf politische Parteien. Er lautet wie folgt:

1. Jede Person hat das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen; dazu gehört auch das Recht, zum Schutze eigener Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.
2. Die Ausübung dieser Rechte darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale oder öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel steht rechtmäßigen Einschränkungen der Ausübung dieser Rechte, die Angehörige der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung betrifft, nicht entgegen..“

Rolle der politischen Parteien

In seiner Rechtsprechung hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die herausragende Rolle politischer Parteien in einem demokratischen Regierungssystem unterstrichen, die die in Artikel 11 (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) und Artikel 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) der Konvention niedergelegten Freiheiten und Rechte genießen. Zugleich können die durch Artikel 11, Artikel 9 (Religionsfreiheit) und Artikel 10 der Konvention garantierten Freiheiten den Staat nicht daran hindern, seine Institutionen gegen jene Vereinigungen zu schützen, die diese bedrohen.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs kann eine politische Partei Änderungen des Rechts oder der Verfassungsordnung eines Staates unter zwei Bedingungen vorantreiben: die angewandten Mittel müssen legal und demokratisch sein; ferner muss die vorgeschlagene Veränderung selbst im Einklang mit den grundlegenden demokratischen Prinzipien stehen. Es ergibt sich daraus zwangsläufig, dass eine politische Partei, deren Anführer zu Gewalt aufrufen oder eine Politik betreiben, die demokratische Regeln nicht respektiert oder sogar geeignet ist, die Demokratie abzuschaffen, und die die Rechte und Freiheiten, die in einer Demokratie anerkannt werden, missachtet, sich nicht auf den Schutz durch die Konvention berufen kann.

(Siehe insbesondere [Yazar, Karatas, Aksoy und die Arbeiterpartei \(the People's Labour Party/HEP\) gegen die Türkei](#), Urteil vom 9. April 2002, § 49).

Die in Artikel 11 genannten Ausnahmen sind restriktiv auszulegen soweit politische Parteien betroffen sind; nur überzeugende und zwingende Gründe können Einschränkungen ihrer Vereinigungsfreiheit rechtfertigen. Bei der Feststellung, ob eine solche Notwendigkeit im Sinne des Artikel 11 § 2 besteht, haben die Mitgliedstaaten nur einen beschränkten Beurteilungsspielraum. (Siehe z. B. [Refah Partisi \(Die Wohlfahrtspartei\) u. a. gegen die Türkei](#), Urteil vom 13. Februar 2003, § 100).

Verbot politischer Parteien

United Communist Party of Turkey u. a. gegen die Türkei

30. Januar 1998

Die Vereinigte Kommunistische Partei der Türkei (*United Communist Party of Turkey/TBKP*) wurde im Juni 1990 gegründet. Sie wurde durch Anordnung des Verfassungsgerichts im Juli 1991 aufgelöst, da sie das Wort „kommunistisch“ in ihren Namen trug, was gegen türkisches Recht verstieß. Zudem hätte sie Separatismus und die Teilung der türkischen Nation befürwortet.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 11** der Konvention fest. Er war der Ansicht, dass die Wahl eines Parteienamens grundsätzlich keine so drastische Maßnahme wie die Auflösung einer Partei rechtfertigen konnte. Da es keinerlei konkreten Beweis gab, dass mit der Namenswahl „kommunistisch“ die TBKP auch für eine Politik stand, die eine tatsächliche Gefahr für die türkische Gesellschaft oder den türkischen Staat darstellte, konnte der Gerichtshof nicht akzeptieren, dass der Parteienname an sich die Auflösung der Partei nach sich zog. Der Gerichtshof bemerkte, dass die TBKP sich in ihrem Programm zwar auf das kurdische „Volk“, „Nation“ und „Bürger“ berief, sie sie aber weder als „Minderheit“ bezeichnete noch Ansprüche stellte, die über die Anerkennung ihrer Existenz hinausgingen. So beanspruchten sie keine Sonderbehandlung oder Sonderrechte und noch weniger ein Recht, sich von der restlichen türkischen Bevölkerung abzuspalten. Der Gerichtshof unterstrich, dass eines der charakteristischen Prinzipien der Demokratie die Möglichkeit ist, die Probleme eines Landes durch Dialog zu lösen. Daher gab es keine Rechtfertigung dafür, eine politische Gruppe zu behindern, nur weil es ihr Ziel war, öffentlich die Lage eines Teils der Bevölkerung zu debattieren und am politischen Leben teilzunehmen, um nach demokratischen Regeln Lösungen zu finden, die für alle Beteiligten angemessen sind.

Socialist Party u. a. gegen die Türkei

25. Mai 1998

Die Sozialistische Partei (*Socialist Party/SP*) wurde im Februar 1988 gegründet. Sie wurde auf Anordnung des Verfassungsgerichts im Juli 1992 aufgelöst. Das türkische Gericht bemerkte insbesondere, dass sich die SP in ihrer politischen Botschaft auf zwei Nationen beziehe: die kurdische Nation und die türkische Nation. Es schloss daraus, dass die SP den Separatismus befürworte und eine Gemeinschaft schaffe, um für die Schaffung eines unabhängigen, föderalen Staates zu kämpfen, was nicht akzeptabel sei und die Auflösung der Partei rechtfertige.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 11** der Konvention fest. Er fand, dass Äußerungen des ehemaligen Anführers der Partei sich zwar auf das Selbstbestimmungsrecht der „Kurdischen Nation“ bezogen hatten sowie auf sein Recht „sich abzuspalten“. Im Zusammenhang gelesen, riefen die Äußerungen aber nicht zur Abspaltung von der Türkei auf, sondern betonten, dass das föderale System nicht ohne die freiwillige Zustimmung der Kurden auskommen könne, was durch ein Referendum unterstrichen werden sollte. Nach Ansicht des Gerichtshofs stand ein solches politisches Programm mit den demokratischen Regeln im Einklang, selbst wenn es damals als mit den Prinzipien und Strukturen des türkischen Staates unvereinbar angesehen wurde. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass es im Wesen der Demokratie liegt, die Diskussion unterschiedlicher politischer Programme möglich zu machen, selbst solcher, die die Organisation des Staates in Frage stellen, solange diese nicht der Demokratie an sich schadet.

Partei der Freiheit und Demokratie (ÖZDEP) gegen die Türkei

8. Dezember 1999 (Große Kammer)

Die Partei der Freiheit und Demokratie (Freedom and Democracy Party/ÖZDEP) wurde im Oktober 1992 gegründet. Im Juli 1993 ordnete das türkische Verfassungsgericht deren Auflösung an, da ihr Programm danach trachte, die territoriale Integrität und säkulare Natur des Staates sowie die Einheit der Nation zu untergraben. Während die

Verfahren hinsichtlich der Auflösung der Partei immer noch anhängig waren, beschlossen die Gründungsmitglieder, die Partei selbst aufzulösen, um sich selbst und die Anführer der Partei vor den Folgen eines Auflösungsbeschlusses zu schützen. Sie versuchten insbesondere einem Verbot zuvorzukommen, das sie daran hätte hindern können, ähnliche Aktivitäten in anderen politischen Parteien aufzunehmen.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 11** der Konvention fest. Er hatte im Programm der ÖZDEP keine Aussagen finden können, die als Aufruf zur Gewalt, zum Aufstand oder einer anderen Form der Ablehnung demokratischer Grundsätze betrachtet werden könnten. Im Gegenteil, das Programm unterstrich das Anliegen, bei der Umsetzung des angestrebten politischen Projekts demokratische Regeln einzuhalten. Die ÖZDEP bezog sich in ihrem Programm außerdem auf das Recht auf Selbstbestimmung der „nationalen oder religiösen Minderheiten“. Im Zusammenhang gelesen lag darin keine Befürwortung der Abspaltung von der Türkei; vielmehr betonte das Programm, dass das angestrebte politische Projekt von der freiwillig gegebenen, demokratisch ausgedrückten Zustimmung der Kurden untermauert sei. Nach Ansicht des Gerichtshofs bedeutete die Tatsache, dass ein solches politisches Projekt als mit den gegenwärtigen Grundsätzen und Strukturen des türkischen Staates unvereinbar betrachtet wurde, nicht, dass es demokratische Regeln verletze. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass es im Wesen der Demokratie liegt, die Diskussion unterschiedlicher politischer Programme möglich zu machen, selbst solcher, die die Organisation des Staates in Frage stellen, solange diese nicht der Demokratie an sich schadet.

Yazar, Karataş, Aksoy und die Arbeiterpartei des Volkes (HEP) gegen die Türkei

9. April 2002

Die Arbeiterpartei des Volkes (*Halkın Emeği Partisi/HEP*) wurde 1990 gegründet. Sie wurde im Juli 1993 durch ein Urteil des türkischen Verfassungsgerichts aufgelöst, da ihre Aktivitäten geeignet seien, die territoriale Integrität des Staates und die Einheit der Nation zu untergraben. Das Verfassungsgericht kritisierte insbesondere, die HEP „trachte danach, die türkische Nation zu teilen, mit Türken auf der einen und Kurden auf der anderen Seite und dem Ziel, getrennte Staaten zu gründen“ und „die nationale und territoriale Integrität zu zerstören“.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 11** der Konvention fest. Er fand insbesondere, dass die Prinzipien, für die die HEP stand, wie beispielsweise das Recht auf Selbstbestimmung und Anerkennung der Sprachenrechte, als solche nicht den fundamentalen Grundsätzen der Demokratie entgegenstanden. Wenn angenommen würde, dass eine politische Gruppe allein durch die Befürwortung solcher Prinzipien terroristische Akte unterstütze, würde die Möglichkeit geschmälert, eine demokratische Debatte über verwandte Fragestellungen zu führen. Zudem würde es bewaffneten Bewegungen erlauben, die Unterstützung für diese Prinzipien zu monopolisieren. Auch wenn die Vorschläge der Partei den Grundsätzen der Regierungspolitik oder den Überzeugungen einer gesellschaftlichen Mehrheit zuwiderliefen, lag es im Interesse einer funktionsfähigen Demokratie, dass politische Gruppen ihre Ansichten in die öffentliche Debatte einbringen konnten, um zu Lösungen für Probleme von allgemeinem Interesse beizutragen. Das türkische Gericht hatte nicht festgestellt, dass die Politik der HEP darauf abziele, das demokratische Regime der Türkei zu unterwandern.

Refah Partisi (Die Wohlfahrtspartei) u. a. gegen die Türkei

13. Februar 2003 (Große Kammer)

Die Wohlfahrtspartei (*Refah Partisi – „Refah“*) wurde im Juli 1983 gegründet. Im Januar 1998 wurde sie durch Urteil des türkischen Verfassungsgerichts aufgelöst, weil sie das „Zentrum von Aktivitäten gegen die Prinzipien des Säkularismus“ geworden sei. Das Gericht erklärte ebenso, dass das Vermögen der Refah in die Staatskasse überstellt werden solle. Zudem seien die öffentlichen Erklärungen ihrer Anführer nicht verfassungsgemäß. Daher schloss das Verfassungsgericht sie für die Dauer von fünf Jahren davon aus, Sitze im Parlament oder andere politische Posten innezuhaben.

Der Gerichtshof fand **keine Verletzung von Artikel 11** der Konvention. Er war der Auffassung, dass die Handlungen und Reden der Refah-Anführer, so wie sie vom

türkischen Verfassungsgericht zitiert wurden, der gesamten Partei zuzurechnen waren. Diese Reden und Handlungen legten die auf längere Sicht angelegte Politik der Partei offen, nämlich innerhalb des Rahmens der Pluralität rechtlicher Systeme ein Regime auf Grundlage der Scharia einzurichten. Refah hatte nicht ausgeschlossen, auf Gewalt zurückzugreifen, um dieses politische Ziel zu erreichen. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass diese Pläne mit dem Konzept einer „demokratischen Gesellschaft“ unvereinbar waren und dass die tatsächlichen Möglichkeiten der Refah, diese umzusetzen, die Gefahr für die Demokratie greifbar und unmittelbar gemacht hatten. Daher konnte vernünftigerweise angenommen werden, dass die Entscheidung des Verfassungsgerichts, selbst innerhalb des nur beschränkten Beurteilungsspielraums, ein „dringendes soziales Bedürfnis“ erfüllt hatte.

Partidul Comunistilor (Nepeceristi) and Ungureanu gegen Rumänien

3. Februar 2005

Die kommunistische Partei (*Partidul Comunistilor/Nepeceristi*), eine Partei von Kommunisten, die nicht Mitglieder der Rumänischen Kommunistischen Partei (PCN) waren, wurde im März 1996 gegründet. Ihre Registrierung als Partei wurde in einer Entscheidung, die im August 1996 bestätigt wurde, von den rumänischen Gerichten abgelehnt. Ihr wurde vorgeworfen, die PCN trachte danach, politische Macht zu erlangen, um einen „humanen Staat“ auf der Grundlage der kommunistischen Doktrin zu gründen. Dies bedeute, dass sie die rechtliche und verfassungsmäßige Ordnung, die seit 1989 gelte, als unmenschlich und nicht als authentisch demokratisch betrachte.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 11** der Konvention fest. Er überprüfte das Programm und die Satzung der PCN, auf deren Grundlage die rumänischen Gerichte den Antrag der Partei auf Registrierung zurückgewiesen hatten. Darin wurde unterstrichen, dass es von großer Bedeutung sei, die nationale Souveränität, die territoriale Integrität, die rechtliche und verfassungsmäßige Ordnung des Landes sowie die demokratischen Prinzipien aufrechtzuerhalten, einschließlich des politischen Pluralismus, des allgemeinen Wahlrechts und der Freiheit, an der Politik teilzunehmen. Die Programme enthielten keinerlei Passagen, die als Aufruf zur Anwendung von Gewalt, zu Aufständen oder eine andere Form der Ablehnung demokratischer Prinzipien gelesen werden konnten. Zwar gab es Passagen, die sowohl den Machtmissbrauch der früheren kommunistischen Partei vor 1989, von der die PCN sich selbst distanzierte, kritisierten als auch die später verfolgte Politik. Der Gerichtshof war aber der Auffassung, dass es keine Rechtfertigung dafür gab, eine politische Gruppe, die mit den grundlegenden Prinzipien einer Demokratie im Einklang stand, allein aus dem Grund zu behindern, dass sie die rechtliche und verfassungsmäßige Ordnung des Landes kritisierte und eine öffentliche Debatte im politischen Umfeld anstrebte. Rumäniens Erfahrung mit dem totalitären Kommunismus vor 1989 konnte nicht an sich einen Eingriff in die Versammlungsfreiheit der Partei rechtfertigen.

Herri Batasuna und Batasuna gegen Spanien

30. Juni 2009

Zunächst als Wahlkoalition gegründet, wurde Herri Batasuna im Juni 1986 als politische Partei eingetragen; Batasuna strebte im Mai 2001 die Eintragung als politische Partei an. Im März 2003 erklärte das spanische Oberste Gericht beide Parteien für illegal, ordnete ihre Auflösung an und löste ihre Vermögen auf. Es bezog sich auf das Gesetz von 2002 über politische Parteien und fand, dass die Parteien Teil der „terroristischen Strategie einer taktischen Abspaltung“ seien. Zudem gebe es signifikante Ähnlichkeiten zwischen ihnen und der Terrororganisation ETA.

Der Gerichtshof fand **keine Verletzung von Artikel 11** der Konvention. Er stellte insbesondere fest, dass die spanischen Gerichte nach eingehender Überprüfung der ihnen vorgelegten Beweise zu dem vernünftigen Schluss gekommen waren, dass es eine Verbindung zwischen den beschwerdeführenden Parteien und der ETA gab. Angesichts der Lage, in der sich Spanien im Hinblick auf Terrorattacken jahrelang befand, konnten diese Verbindungen tatsächlich als Bedrohung für die Demokratie angesehen werden.

HADEP und Demir gegen die Türkei

14. Dezember 2010

Die demokratische Partei des Volkes (*People's Democracy Party/HADEP*), eine kleinere Oppositionspartei, wurde im Mai 1994 gegründet. Ihrem Parteiprogramm zufolge setzte sie sich für „eine demokratische Lösung des kurdischen Problems“ ein. Die HADEP wurde 2003 durch eine Entscheidung des türkischen Verfassungsgerichts aufgelöst. Dieses war der Ansicht, die Partei sei das Zentrum illegaler Aktivitäten geworden, die auch Hilfe und Unterstützung durch die illegale kurdische Arbeiterpartei PKK beinhaltet hätten. Das Verfassungsgericht schloss ferner eine Reihe von Parteimitgliedern der HADEP für die Dauer von fünf Jahren davon aus, Gründer oder Mitglieder irgendeiner anderen Partei zu werden.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 11** der Konvention fest. Gewisse Äußerungen von Parteimitgliedern, die die Maßnahmen der türkischen Sicherheitskräfte im Südosten der Türkei in ihrem Kampf gegen Terrorismus einen „schmutzigen Krieg“ genannt hatten, und auf die sich das türkische Gericht bezog, stellten zwar eine scharfe Kritik der Regierungspolitik dar, aber keine Befürwortung von Gewalt, bewaffneten Widerstands oder eines Aufstands. Diese Äußerungen reichten daher nicht aus, die Partei mit bewaffneten Gruppen, die Gewalt ausübten, gleichzustellen. Der Gerichtshof stellte zudem fest, dass insbesondere Äußerungen von HADEP-Mitgliedern, dass die kurdische Nation sich von der türkischen Nation unterschied, zusammen zu lesen waren mit den Zielen der Partei laut Parteiprogramm – nämlich, dass sie gegründet worden sei, um die Probleme des Landes auf demokratische Weise zu lösen. Dass die HADEP das Recht auf Selbstbestimmung der Kurden vertrat, stand nicht an sich im Gegensatz zu demokratischen Prinzipien und konnte nicht mit der Unterstützung terroristischer Aktivitäten gleichgestellt werden.

Anhängige Beschwerde

Demokratik Toplum Partisi und sechs andere Beschwerden gegen die Türkei (Nr. 3840/10)

Die Beschwerde wurde teilweise für unzulässig erklärt und wurde teilweise am 13. Dezember 2011 der türkischen Regierung zugestellt.

Der Fall betrifft die Auflösung der pro-kurdischen politischen Partei *Demokratik Toplum Partisi*.

Der Gerichtshof stellte die Beschwerde der türkischen Regierung zu und stellte den Parteien Fragen unter Artikel 11 der Konvention und unter Artikel 1 (Schutz des Eigentums) und Artikel 3 (Recht auf freie Wahlen) des ersten Zusatzprotokolls zur Konvention.

Auflösung politischer Vereinigungen

Vona gegen Ungarn

9. Juli 2013

Der Beschwerdeführer war der Vorsitzende der *Hungarian Guard Association*, die 2007 von Mitgliedern einer politischen Partei gegründet wurde, die sich „Bewegung für ein besseres Ungarn“ nannte und die die Bewahrung ungarischer Traditionen und der ungarischen Kultur zum erklärten Ziel hatte. Diese Vereinigung wiederum gründete die ungarische Schutzbewegung, die laut ihrer Satzung darauf abzielte, „Ungarn zu verteidigen, das physisch, spirituell und intellektuell wehrlos ist“. Ein Gerichtsurteil, das im Dezember 2009 bestätigt wurde, löste die Vereinigung auf unter Verweis auf die von der Bewegung organisierten Protestkundgebungen und Demonstrationen in ganz Ungarn, einschließlich in Dörfern mit einem hohen Anteil an Romabevölkerung, bei denen sie zur Verteidigung der ethnischen Ungarn gegen sogenannte „Zigeunerkriminalität“ aufriefen.

Der Gerichtshof stellte **keine Verletzung von Artikel 11** der Konvention fest. Er unterstrich, dass der Staat in der Lage sein muss, vorbeugende Maßnahmen zu treffen, um die Demokratie vor Vereinigungen zu schützen, wenn eine unmittelbare Bedrohung

für die Rechte anderer die grundlegenden Werte untergräbt, auf denen eine demokratische Gesellschaft beruht. Die Demonstrationen der Bewegung hatten zu Rassentrennung aufgerufen. Zudem hatte sie mit dem Hakenkreuz an die ungarische Nazi-Bewegung erinnert, was eine einschüchternde Wirkung auf die Roma-Minderheit hatte. Solche paramilitärischen Märsche gingen über die reine Äußerung schockierender oder beleidigender Ideen – was nach der Konvention geschützt ist – hinaus. Daher konnte die von der Bewegung ausgehende Bedrohung nur durch die Auflösung der Organisation wirksam unterbunden werden.

Pressekontakt:

Tel: +33 (0)3 90 21 42 08